



FH MÜNSTER
University of Applied Sciences

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

25.05.2020

Nr. 45/2020

Seite 280 - 283

Erste Ordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu § 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung betreffend Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse in Gremien und Organen der FH Münster - DVO Gremien – vom 30.04.2020 (AB 43/2020)



Erste Ordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zu § 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung betreffend Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse in Gremien und Organen der FH Münster - DVO Gremien – vom 30.04.2020 (AB 43/2020)

Auf der Grundlage des § 5 der “Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)” vom 15. April 2020, zuletzt geändert am 15.05.2020, hat das Präsidium der FH Münster folgende Änderungsordnung zur DVO Gremien vom 30.04.2020 (AB 43/2020) erlassen:

Artikel I

Die Durchführungsverordnung zu § 5 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung betreffend Verfahrensgrundsätze und Beschlüsse in Gremien und Organen der FH Münster vom 30.04.2020 (AB 43/2020) wird wie folgt geändert:

1. In den Titel wird hinter "FH Münster" eingefügt "- DVO Gremien – in geänderter Fassung vom 20. Mai 2020".
2. Im Rubrum wurde hinter "vom 30.04.2020" eingefügt "(AB 43/2020) und in geänderter Fassung vom 15. Mai 2020".
3. In § 2 wird nach Abs. 2 ein neuer Abs. 3 eingefügt: "Sitzungen können auch in einem Mix aus persönlicher Anwesenheit gem. Abs. 1 und elektronischer Kommunikation gem. Abs. 2 durchgeführt werden." Die Nummerierung der weiteren Absätze verschiebt sich entsprechend.
4. In § 2 Abs. 4 wird „und 2“ ersetzt durch „bis 3“.
5. In § 2 Abs. 6 wird in Satz 1 hinter „elektronischer Kommunikation“ eingefügt „, in einer Kombination aus persönlicher Anwesenheit und elektronischer Kommunikation“. Es wird ein Satz 2 angefügt „Bei ihrer oder seiner Entscheidung berücksichtigt die oder der Vorsitzende angemessen die auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder.“
6. In § 3 Abs. 1 wird hinter „und die“ eingefügt „(physisch oder digital)“, hinter „die Hälfte „wird eingefügt“ – jedoch mindestens ein Viertel –,
7. In § 4 wird hinter Abs. 1 ein neuer Abs. 2 eingefügt: "Wird eine Sitzung in einem Mix aus persönlicher Anwesenheit und digitaler Kommunikation gem. § 1 Abs. 3 durchgeführt, können die Beschlüsse ebenfalls in dieser Form getroffen werden." Die Nummerierung der folgenden Absätze verschiebt sich entsprechend.
8. In § 4 Abs. (neu) 4 wird "oder 2" ersetzt durch "bis 3".
9. In § 6 Abs. 2 wird "31.März 2021" ersetzt durch "31. Dezember 2020".



Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Präsidiums der FH Münster vom 29. April 2020 und vom 20. Mai 2020.

Münster, den 25. Mai 2020

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. Ute von Lojewski

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 5 HG NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der FH Münster gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.